

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der AGB Telefon, AGB TikTak Privat, AGB TikTak3, AGB TikTak3+TikTak6, AGB TikTak3+TikTak8, AGB TikTak3+TikTak9, AGB TikTak3+TikTak Kombi7+8, AGB TikTak Family, AGB TikTak International, AGB TikTak Privat, AGB TikTak Weekend, EB BKZ 05, EB Bonus Talk, EB Fernsprechanchluss, EB ISDN, EB TikTak3, EB Kombi 7+8, EB TikTak3+TikTak8, EB TikTak3+TikTak9, EB TikTak3+TikTak Kombi7+8, EB TikTak6, EB TikTak7, EB TikTak8, EB TikTak9, EB Telekommunikationszuschuss, EB TikTak Auslandspakete, EB TikTak Business EB TikTak Family, EB TikTak International, EB TikTak Office, EB TikTak Privat, EB TikTak Weekend, EB Business 1, EB Phoneclub, EB Privat 1, LB BKZ 05, LB Bonus Talk, LB Business 1, LB Fernsprechanschluss, LB ISDN, LB Privat 1, LB TikTak Kombi7+8, LB TikTak3, LB TikTak3+6, LB TikTak3+TikTak8, LB TikTak3+TikTak9, LB TikTak3+TikTak Kombi 7+8, LB TikTak6, LB TikTak7, LB TikTak8, LB TikTak9, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Auslandspakete, LB TikTak Family, LB TikTak International, LB TikTak Privat, LB TikTak Weekend in ihrer Sitzung vom 21.07.2003 einstimmig beschlossen:

## I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 111 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 05.06.2003 in der Fassung der Antragsänderung vom 15.07.2003 auf Genehmigung der AGB Telefon, AGB TikTak Privat, AGB TikTak3, AGB TikTak3+TikTak6, AGB TikTak3+TikTak8, AGB TikTak3+TikTak9, AGB TikTak3+TikTak Kombi7+8, AGB TikTak Family, AGB TikTak International, AGB TikTak Privat, AGB TikTak Weekend, LB BKZ 05, LB Bonus Talk, LB Business 1, LB Fernsprechanschluss, LB ISDN, LB Privat 1, LB TikTak Kombi7+8, LB TikTak3, LB TikTak3+6, LB TikTak3+TikTak8, LB TikTak3+TikTak9, LB TikTak3+TikTak Kombi 7+8, LB TikTak6, LB TikTak7, LB TikTak8, LB TikTak9, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Auslandspakete, LB TikTak Family, LB TikTak International, LB TikTak Weekend und LB TikTak Privat, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 01.08.2002 in der Fassung vom 11.11.2002 auf Genehmigung der EB BKZ 05, EB Bonus Talk, EB Fernsprechanchluss, EB ISDN, EB TikTak3, EB Kombi 7+8, EB TikTak3+TikTak6, EB TikTak3+TikTak8, EB TikTak3+TikTak9, EB TikTak3+TikTak Kombi7+8, EB TikTak6, EB TikTak7, EB TikTak8, EB TikTak9, EB Telekommunikationszuschuss, EB TikTak Auslandspakete, EB TikTak Business EB TikTak Family, EB TikTak International, EB TikTak Office, EB TikTak Privat, EB TikTak Weekend, EB Business 1, EB Phoneclub und EB Privat 1, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass für Verbindungen zur Mobilzone hinsichtlich zukünftiger Änderungen bei den Terminierungsentgelten zur Mobilzone die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. die an die Mobilfunkbetreiber zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumina gemittelt über peak/off peak nicht mehr als 0,06 Euro betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Eine Reduktion der Terminierungsentgelte hat die Telekom Austria AG mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Wird eine Reduktion der Telekom Austria AG weniger als ein Monat vor Inkrafttreten bekannt, so hat die Telekom Austria AG die Reduktion spätestens ein Monat, nachdem sie der Telekom Austria AG bekannt wurde, an die Endkunden weiterzugeben. Für Erhöhungen gilt § 18 Abs. 2 TKG. Die Telekom Austria AG hat alle Veränderungen in den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Mobilnetzbetreibern sowie die Änderungen der Verbindungsentgelte zu Mobilfunk der Regulierungsbehörde anzuzeigen und dabei die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten - Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
5. Der Telekom Austria AG wird für die in Spruchpunkt 4 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende,

Unterlagen in elektronischer Form über folgende Daten der Regulierungsbehörde zu übermitteln:

- Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Tarifoptionen/Dienste
  - Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt)
  - Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption und den entsprechenden Umsätzen an Verbindungsentgelten der letzten zwei Monate)
6. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

[Von einer Wiedergabe des Gangs des Verfahrens wird abgesehen.]

### **2. Festgestellter Sachverhalt**

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhalts wird abgesehen.]

### **3. Beweiswürdigung**

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Anträgen der Telekom Austria AG vom 05.06.2003 (ON 5), 17.06.2003 (ON 9), 15.07.2003 (ON 17) sowie dem Gutachten der Amtssachverständigen (ON 7).

.....(*Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*)

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### Zu Spruchpunkt 1:

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass die Telekom Austria AG auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 01/02 vom 20.09.2002 festgestellt und steht außer Zweifel.

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzuganges (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld) sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria AG zur Genehmigung beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese dem oben angeführten Prüfungsmaßstab entsprechen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### Zu Spruchpunkt 2:

Bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte für den Telekommunikationsdienst sind die Bestimmungen des § 24 Abs 1 iVm § 18 Abs. 6 TKG zu beachten.

1. Erschwinglichkeit:

Gemäß § 24 Abs. 1 TKG ist der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Wesentlichster Bestandteil des Universaldienstes ist der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über Übertragungswege für Sprache geleitet werden können (§ 24 Abs. 2 Z 1 TKG).

Durch die Universaldienstverpflichtungen soll vor allem die volle Teilhabemöglichkeit aller Bürger an öffentlichen Telekommunikationsdiensten sichergestellt werden (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 95/62/EG). Die gegenständliche Tarifänderung belastet aufgrund der Anhebung des günstigsten Grundentgeltes vor allem „Wenigtelefonierer“. Bei Anschlüssen, die überhaupt nicht für aktive Telefonate genutzt werden, werden die monatlichen Entgelte um € 1,6 (Differenz zwischen Minimumtarif und TikTak Privat inkl. USt steigen). Für einen durchschnittlichen Kunden im Minimumtarif, der sein Gesprächsverhalten nicht wesentlich ändert und in den TikTak Privat Tarif wechselt, wird die Tarifmaßnahme der TA keine Auswirkung haben, da sich die Einsparungen bei den Verbindungsentgelten und die Erhöhung des Grundentgeltes gegenseitig aufheben. Jene Kunden, die mehr telefonieren, werden profitieren.

Für „Wenigtelefonierer“, die den Anschluss im Regelfall nur passiv verwenden, bedeutet die Auflassung des Minimumtarifes jedoch eine effektive Preiserhöhung. Eine Gleichsetzung von „Wenigtelefonierern“ mit „sozial Schwachen“ wäre eine Verallgemeinerung, die in dieser Form nicht zutrifft. Solche Anschlüsse bestehen beispielsweise an Zweitwohnsitzen oder in Unternehmen, die über mehrere in Serie geschaltete Leitungen verfügen, von denen nur ein Teil für abgehende Telefonate genutzt wird. Nicht für ausgehende Telefonate genutzt werden auch die Anschlüsse von vielen Dienstbetreibern oder die Einwahlleitungen von Internet Providern. Diese Teilnehmergruppen sind nicht Zielgruppen des Universaldienstes.

Besonders schutzwürdig sind Personen mit geringem Haushaltseinkommen oder z. B. Personen, die auf einen Telefonanschluss besonders angewiesen sind (insbesondere Blinde oder Taube, für die der Anschluss als Schreibtelefon eingerichtet ist). Für diese Personen besteht aufgrund des Fernsprechentgeltezuschussgesetzes die Möglichkeit einer Zuschussleistung. In Zukunft ist diese Nutzergruppe in den Standardtarif eingestuft, dessen Verbindungsentgelte etwa 6 % niedriger als im Minimumtarif liegen. Für sie ist die Tarifmaßnahme besonders günstig, da sie die Vorteile (niedrigere Verbindungsentgelte) in Anspruch nehmen können, den Nachteil des höheren Grundentgeltes aber nicht selbst tragen müssen.

Als erschwinglicher Preis wird in § 24 Abs. 1 TKG jedenfalls jener Preis definiert, der zum 01.01.1998 Gültigkeit hatte. Eine wörtliche Auslegung des § 24 Abs. 1 TKG, wonach alle Einzelpreise auf dem Stand vom 01.01.1998 eingefroren wären, wäre jedoch zu eng. Zum einen besagt § 24 Abs. 1 TKG nicht, dass für jedes einzelne Entgelt der Preis vom 01.01.1998 maßgeblich ist, sondern spricht

vom „erschwinglichen Preis“ und nicht von „erschwinglichen Preisen“. Durch die §§ 24ff TKG wird die Universaldienstleistung „Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluss“ auch nicht näher in Zugangsnetz und Kernnetz aufgegliedert. Eine Anhebung einzelner Entgelte bei gleichzeitiger Senkung anderer Entgelte ist also schon vom Wortlaut des § 24 TKG nicht ausgeschlossen. Die Telekom-Control-Kommission hat sich auch von der Überlegung leiten lassen, dass für Nutzer, die durch einen Telefonanschluss vor allem erreichbar sein wollen und diesen nicht bzw. kaum für aktive Telefonate verwenden, auch andere Möglichkeiten bestehen. So kann beispielweise bei Verwendung von Prepaid-Mobilfunkgeräten die Grundgebühr gegen € 0,- gehen.

Das Kriterium der Erschwinglichkeit des § 24 Abs. 1 TKG ist daher erfüllt.

## 2. Kostenorientierung:

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln.

Die von der Telekom Austria AG beantragten Verbindungsentgelte entsprechen nach dem festgestellten Sachverhalt dem Erfordernis der Kostendeckung.

.....(*Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*)

Bei den Grundentgelten zeigt sich, dass bei dem von der Telekom Austria AG angenommenen Migrationszenario, welches von der Telekom-Control-Kommission als wahrscheinlich erachtet wird, .....(*Bereinigung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*) eine Kostendeckung gegeben sein wird.

Das Erfordernis der Kostendeckung ist somit gegeben.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### Zu Spruchpunkt 3 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der Telekom Austria AG im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die Telekom Austria AG ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die Telekom Austria AG aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Wie bereits im Gutachten zu G 25/99 dargelegt, entspricht eine Beschränkung des Erlöses auf 0,06 Euro dem Grundsatz der Kostenorientierung. 0,06 Euro mobile retention hindert nicht peak/off peak Tarife, muss aber nichtdiskriminierend, gewichtet entsprechend den Verkehrsvolumina, ermittelt werden.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die Telekom Austria AG erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise und ohne unnötige Verzögerungen an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die Telekom Austria AG eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die Telekom Austria AG etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Freizeittarife anbieten, zu anderen Mobilnetzen aber eine Flat Rate, so würde sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die nunmehr vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren. In der Auflage war daher die Verpflichtung vorzusehen, Reduktionen der Terminierungsentgelte mit Inkrafttreten der Reduktion an die Endkunden weiterzugeben. Da solche Reduktionen vom Mobilnetzbetreiber auch einseitig vorgenommen werden können, war der Telekom Austria AG für kurzfristig angekündigte Reduktionen eine angemessene Umsetzungsfrist von einem Monat einzuräumen.

§ 18 Abs. 2 TKG steht einer kurzfristig angekündigten Entgeltreduktion nicht entgegen. § 18 Abs. 2 TKG hat nämlich nur den Zweck, die Teilnehmer vor

nachteiligen Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte zu schützen. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte kann unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft treten. Erhöhungen der Entgelte zu Mobilfunk sind daher gemäß § 18 Abs. 2 TKG erst zwei Monate nach Kundmachung zulässig. Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass in den Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen der Telekom Austria AG und den Mobilnetzbetreibern entsprechende Bestimmungen vorzusehen sein werden, die den Mobilnetzbetreibern Erhöhungen der Terminierungsentgelte nicht ermöglichen, wenn diese so kurzfristig erfolgen würden, dass die Telekom Austria AG sie gemäß § 18 Abs. 2 TKG nicht an die Endkunden weitergeben kann.

Die vorgesehene Verpflichtung, Änderungen der Zusammenschaltungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 TKG. Die Verpflichtung, Änderungen der Entgelte anzuzeigen, ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TKG.

Die nunmehrige Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 5 enthaltene Auflage zu erteilen, die der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Telekom Austria AG hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

#### Zu Spruchpunkt 4 (Auflösende Bedingung)

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002, G 07/02 vom 12.07.2002 und G 09/02 vom 16.12.2002 waren auch im Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der Telekom Austria AG auf seine Kostenorientiertheit im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 TKG erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

#### Zu Spruchpunkt 5:



Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 und G 07/02 vom 12.07.2002 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden der Telekom Austria AG zwischen den einzelnen Tarifoptionen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der Telekom Austria AG die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 7 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der Telekom Austria AG zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der Telekom Austria AG gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 5 enthalten, zu erteilen.

Zu Spruchpunkt 6:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 21.07.2003

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann